

# **Satzung des Vereins Förderverein 3. Gesamtschule Grevenbroich**

## **§1 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen **Förderverein 3. Gesamtschule Grevenbroich** und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich.

## **§2 - Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der 3. Gesamtschule Grevenbroich, insbesondere durch:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer, musischer und sportlicher Unterrichtsmittel sowie für die Beschaffung von Material zu Unterrichtszwecken
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Schulveranstaltungen jeglicher Art
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler
- Förderung von Fortbildungen und Kooperationen zur Innovation, Umsetzung und Evaluation des pädagogischen Konzepts der 3. Gesamtschule Grevenbroich
- Unterstützung von Maßnahmen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler - Unterstützung der Schulbibliothek und der Schülerzeitung
- Beschaffung von Ausstattung und Spielgeräten für das Außengelände
- Pflege der aktiven Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit

## **§3 - Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, für ihre Arbeiten im Förderverein, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge oder Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

## **§4 - Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben gemäß § 2 zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss der Person oder Auflösung des Vereins.

Ein freiwilliger Austritt ist nur mittels Brief oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zum 01. Oktober eines Geschäftsjahres möglich.

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Durch die Berufung wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Berufung muss bei einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§5 - Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30. September eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrags ist über den Mindestbeitrag hinaus jedem Mitglied freigestellt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Zahlt ein Mitglied nicht fristgerecht, erfolgt eine einmalige Zahlungserinnerung.

#### **§6 - Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

#### **§7 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

#### **§8 -Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Die Vertretung wird wahrgenommen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den festgelegten Beisitzern zusammen.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung festgelegt, soll aber nicht mehr als drei betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

#### **§9 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

Die Einladung ergeht via E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist selber dafür zuständig, dass dem Förderverein die aktuellen Kontaktdaten vorliegen. Sollte ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügen, kann es schriftlich eine Einladung über den Postweg beantragen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

beschussfähig. Die Sitzungsniederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern:

-den Vorstand gemäß § 8

-für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

-die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages

-grundsätzliche Fragen der Fördertätigkeit

-die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

-Satzungsänderungen

-Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 7 Werktag, schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der am Tag der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

#### **§10 - Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§11 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Netzwerk Schule im Aufbruch e.V., Marie-Curie-Allee 8, 10315 Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verwenden darf.